OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700940/2/MZ

Datum:
Linz, 6. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J A, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.02.2021, GZ: VStV/921300000911/2021, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe mit 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag 13 Stunden, bemessen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 09.02.2021, GZ: VStV/921300000911/2021, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 40 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 PyroTG 2010 mit 100 Euro, EFS 3 Tage 3 Stunden, bestraft. Der bP wurde folgendes angelastet:
„Sie haben pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verwendet und war dies nicht im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder 32 Abs. 4 PyroTG zulässigen Mitverwendung, obwohl keine Verordnung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 1 bestanden hat. Die Verwendung erfolgte am 01012021 um 0022 Uhr in L FStraße."

Als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens wurden 10 Euro festgesetzt.
Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde von keinem Einkommen, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Das Rechtsmittel begründend bringt die bP einerseits vor, beim Zünden des pyrotechnischen Gegenstandes niemanden gefährdet zu haben. Andererseits sei der zweite Tatbeteiligte lediglich mit 60 Euro [50 Euro + 10 Euro Verfahrenskostenbeitrag] bestraft worden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in den Punkten I. und II. dargestellten, unstrittigen Sachverhalt aus.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 20/2015, lauten:

„Verwendung an bestimmten Orten

§ 38. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.
(2) ...

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung
1. ...
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen
zu bestrafen.
(2) ...“

b) Es wird von der bP nicht bestritten, am von der Behörde angelasteten Ort, welche im Ortsgebiet der Stadt L liegt, einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F2 gezunden zu haben.

Der objektive Tatbestand ist sohin unabhängig davon erfüllt, ob die bP und die beteiligte Person besonderes Augenmerk darauf gelegt haben, niemanden zu gefährden.

Der subjektive Tatbestand ist aufgrund der Bestimmung des § 5 Abs 2 VStG zu vermuten und wurden von der bP keine dahingehenden Ausführungen gemacht.

c) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

d) Zwar ist das Schutzgut des Pyrotechnikgesetzes an sich ein hohes, da es Leben und Gesundheit von Personen betrifft. Im gegenständlichen Fall ist allerdings lediglich eine Ordnungsvorschrift übertreten worden, da pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 unter gewissen Umständen auch im Ortsgebiet gezündet werden dürfen. Dass die bP über die Zündung hinaus eine Gefährdung oä verursacht hätte, hat das Verfahren nicht ergeben. Unter Berücksichtigung, dass die bP über kein Einkommen und kein Vermögen verfügt und sie unbescholten ist, gelangt das Landesverwaltungsgericht zur Auffassung, dass auch eine Strafe in der Höhe von 50,- Euro ausreicht, um der bP die Rechtswidrigkeit ihres Handelns zu verdeutlichen und sie in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Die Zumessung der Strafe deckt sich im Übrigen mit der von der belangten Behörde beim Mittäter vorgenommen Bemessung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Frage, wie hoch die Bestrafung der im vorliegenden Fall begangenen Übertretung auszufallen hat, um eine reine Einzelfallbeurteilung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer